

Reglement über die Schulzahnpflege

vom 25. Juni 1996

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und § 11 Absatz 2 litera a) Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, beschliesst:

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Stadt Solothurn.

²Die Schulzahnpflege verfolgt den Zweck, Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

§ 2

Obligatorium

¹Die Schulzahnpflege erfasst alle in der Stadt Solothurn wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die

- a) den Kindergarten,
- b) die Stadtschulen oder die Bezirksschule Solothurn,
- c) eine andere Schule der Volksschulstufe besuchen.

²Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch 3 Monate weiterzuführen. In speziellen, medizinisch indizierten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 3

Schulzahnärzte und
-ärztinnen

¹Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Schuldirektion einen entsprechenden Vertrag ab.

²Schulzahnärzte und -ärztinnen sind praktizierende Zahnärzte und -ärztinnen, die sich dem Vertrag über die Durchführung der Schulzahnpflege zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Zahnärztesgesellschaft angeschlossen haben.

³Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte und -ärztinnen ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie diesem Reglement.

§ 4

Vorbeugende Zahn-
pflege

¹Die Schuldirektion beauftragt einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin mit der Leitung und Koordination der vorbeugenden Zahnpflege.

²Die Schulzahnpflegehelfer und -helferinnen führen nach den Weisungen des Leiters oder der Leiterin vorbeugende Massnahmen aus.

³Der Personaldienst stellt auf Antrag der Schuldirektion die Schulzahnpflegehelfer oder -helferinnen im Angestelltenverhältnis an oder beauftragt Schulzahnärzte oder -ärztinnen, resp. deren Fachpersonal, mit diesen Aufgaben.

§ 5

Untersuchungen

¹Die Schulzahnärzte und -ärztinnen untersuchen jährlich einmal die Gebisse sämtlicher schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher.

²Die Eltern können aus den dem Vertrag angeschlossenen Personen einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin wählen. Im Streitfall entscheidet die Schuldirektion über die Zuteilung.

³Die Untersuchung ist obligatorisch und unentgeltlich.

⁴Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin teilt den Eltern von Kindern mit schadhafte Gebissen das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mit.

§ 6

Behandlung

¹Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder durch einen Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin behandeln lassen wollen.

²Übersteigen die Kosten der Behandlung einen vom Fachausschuss Schulzahnpflege festgesetzten Betrag, hat der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Behandlung erfolgt erst, nachdem die Eltern schriftlich erklärt haben, die nach dem gültigen Schulzahnpflegetarif auf sie fallenden Kosten zu übernehmen.

³Die Gemeinderatskommission erlässt nach Verhandlungen mit der Zahnärztesgesellschaft den Schulzahnpflegetarif.

⁴Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin stellt den Eltern direkt Rechnung. Die Stadt Solothurn haftet subsidiär für die Behandlungskosten.

⁵Der Beitrag der Stadt Solothurn an den Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet.

§ 7

Kieferorthopädische
Behandlung

¹Die Stadt Solothurn subventioniert nur kieferorthopädische Fälle, die einen gewissen Schweregrad aufweisen.

²Die Schuldirektion setzt auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege die gültige Schweregradliste fest.

§ 8

Ausschluss von der
Schulzahnpflege

Die Schuldirektion kann Schüler und Schülerinnen, die Anordnungen des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin missachten, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses an die Eltern, von der Schulzahnpflege ausschliessen.

§ 9

Administration, Auf-
sicht

¹Die Schuldirektion führt die Administration der Schulzahnpflege, soweit diese nicht gemäss Vertrag oder Auftrag durch die Schulzahnärzte und -ärztinnen oder deren Fachpersonal wahrgenommen wird.

²Die Schulkommission führt die Aufsicht.

§ 10

Fachausschuss
Schulzahnpflege

¹Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Eltern und den Schulzahnärzten und -ärztinnen oder den Fachkräften der vorbeugenden Zahnpflege. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.

²Dem Fachausschuss gehören der Schuldirektor oder die Schuldirektorin, der Leiter oder die Leiterin der vorbeugenden Zahnpflege sowie eine Vertretung der Zahnärztesellschaft an.

§ 11

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Schulzahnärzte und -ärztinnen sowie der Schuldirektion kann innert zehn Tagen bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden.

²Beschlüsse der Schulkommission können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

§ 12

Vollstreckung

¹Rechtskräftige Verfügungen der Schulzahnärzte und -ärztinnen sowie der Schulkommission über Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

²Beide Elternteile haften für diese Forderungen solidarisch.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

²Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 23. Januar 1990.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 1996.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger